

Statuten der Studierendenorganisation der Pädagogischen Hochschule Luzern

Die Studierendenorganisation der Pädagogischen Hochschule Luzern, gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Studierendenorganisation der Pädagogischen Hochschule Luzern" (im Folgenden: StudOrg) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 19 Abs. 2 PH-Gesetz).

Art. 2 Zweck

Die StudOrg

- a. vertritt die Anliegen und Interessen der Studierenden gegenüber der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern),
- b. bietet den Studierenden Unterstützung im Zusammenhang mit dem Studium an der PH Luzern an,
- c. fördert den Kontakt unter den Studierenden und die Identifikation der Studierenden mit der pädagogischen Hochschule.
- d. kann Studierende über aktuelle bildungspolitische Geschehnisse informieren, welche im Zusammenhang mit dem Lehrberuf und der entsprechenden Ausbildung stehen. *

Art. 3 Finanzielle Mittel

- ¹ Zur Verfolgung des Zwecks verfügt die StudOrg
- a. über die Beiträge der Mitglieder,
- b. über die Erträge der von ihr erbrachten Dienstleistungen und Veranstaltungen.
- ² Die StudOrg kann freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter entgegennehmen.

² Der Sitz der StudOrg ist Luzern.

^{*} Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Studierenden der PH Luzern, welche eine Grundausbildung absolvieren, sind Mitglieder der StudOrg (§ 19 Abs. 1 PH-Gesetz).

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 15.- pro Studiensemester. Er wird zu Beginn eines Studiensemesters in Rechnung gestellt.

Art. 6 Austritt

- ¹ Der Austritt aus der StudOrg ist jederzeit möglich. Mitglieder, die aus der StudOrg austreten, haben dies der Präsidentin oder dem Präsidenten brieflich mitzuteilen. Der Wiedereintritt in die StudOrg ist auf Beginn eines Studiensemesters möglich.
- ² Ein bereits geleisteter Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Art. 7 Ausschluss

- ¹ Ein Mitglied kann aus der StudOrg ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der StudOrg in erheblichem Masse verletzt.
- ² Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Die betroffene Person kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit Zustellung an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- ³ Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der StudOrg oder auf die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

III. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe der StudOrg sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor.

1. Mitgliederversammlung

Art. 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorin oder des Rechnungsrevisors,
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- d. Beschluss über das Jahresbudget und das Tätigkeitsprogramm,
- e. Genehmigung des Leitbildes,
- f. Erlass eines Reglements zu den finanziellen Tätigkeiten. *

Art. 10 Mitgliederversammlung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand eine solche beschliessen oder wenn mindestens 20 Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- ² Der Vorstand gibt das Datum der Mitgliederversammlung frühzeitig, wenigstens aber vier Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge sind bis mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand die Traktandenliste bekannt.

Art. 11 Beschlussfassung

- ¹ An der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können eine anonyme Beschlussfassung erwirken.
- ² An der Mitgliederversammlung können verbindliche Beschlüsse nur über Geschäfte gefasst werden, die gehörig angekündigt wurden. Davon ausgenommen ist die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- ³ Die Rektorin oder der Rektor der PH Luzern wird zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Art. 12 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

2. Vorstand

Art. 13 Aufgabe

¹ Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 14 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar. *
- ² Dem Vorstand gehören mindestens an:
- a. die Präsidentin oder der Präsident,
- b. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
- c. die oder der Finanzverantwortliche. *
- 3 *
- a. ... *
- b. ... *

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

3. Rechnungsrevisorin oder Rechnungsrevisor

Art. 16 Amtsdauer

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor wird für die Amtzeit von einem Jahr gewählt. Sie oder er ist wieder wählbar.

Art. 17 Aufgabe

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor kontrolliert die Buchführung. Sie oder er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung und stellt entsprechende Anträge.

Art. 18 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. *

² Das Nähere zu den finanziellen Tätigkeiten wird in einem Reglement festgelegt. *

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

IV. Haftung

Art. 19

Für Verbindlichkeiten der StudOrg haftet das Vermögen der StudOrg. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

Über die Änderung der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Aufhebung bisheriger Statuten

Die Statuten der StudOrg der PHZ Luzern vom 19. Oktober 2010 werden aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 24. September 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie sind durch die PH Luzern zu genehmigen.

Die Präsidentin/der Präsident:

Die Protokollführerin/der Protokollführer:

Sabrina Wermelinger

Bianca Rohrer

Genehmigung durch die Pädagogische Hochschule Luzern am 24. September 2013

Änderungstabelle

Beschluss	Genehmigung PH Luzern	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.09.2013	24.09.2013	24.09.2013	Erlass	Erstfassung
31.10.2017	31.10.2017	31.10.2017	Art. 2 Abs. d	eingefügt
31.10.2017	31.10.2017	31.10.2017	Art. 14 Abs. 1	geändert
31.10.2017	31.10.2017	31.10.2017	Art. 14 Abs. 3	aufgehoben
31.10.2017	31.10.2017	31.10.2017	Art. 18	geändert
14.10.2020	14.10.2020	14.10.2020	Art. 9 Unterabs. f	eingefügt
14.10.2020	14.10.2020	14.10.2020	Art. 13 Abs. 2	eingefügt
14.10.2020	14.10.2020	14.10.2020	Art. 14 Abs. 2c	geändert